

**A n t w o r t**

**der Landesregierung**

**auf die Zusatzfrage der Abgeordneten Dr. Lukin (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Wolf (DIE LINKE)  
- Drucksache 7/5800 -  
gemäß § 91 Abs. 4 GO**

**Schwimmbildung an den Thüringer Schulen in den Jahren 2020 bis 2022**

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die in der 87. Plenarsitzung am 15. Juli 2022 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 19. September 2022 wie folgt beantwortet:

Sind die Kinder, wenn die Verträge unterzeichnet sind beziehungsweise wenn sie mit einem Lernscheck zu einem Schwimmverein gehen, dann auch für die Zeit versichert, und kann es nach dem Schulunterricht stattfinden oder ist es auf Ferien oder Ferienkurse beschränkt?

Antwort:

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Landesaktionsprogramm werden in Verantwortung der Schule durchgeführt und stellen unterrichtsunterstützende und -begleitende schulische Maßnahmen dar.

Die Maßnahmen finden im Zusammenwirken mit der Schule entweder selbst, zum Teil ausgeführt durch außerschulische Partner, oder auch außerhalb der Schule statt. Von Seiten der Unfallkasse Thüringen bestehen keine Bedenken zum Versicherungsschutz.

Sofern von der Schule Lern-Schecks ausgereicht werden, bei denen ein Zusammenhang mit den gültigen Lehrplänen besteht (insbesondere Schwimmunterricht und Nachhilfestunden), greift auch hier der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Ferienkurse, die im Rahmen des Landesaktionsprogramms angeboten werden können, gehören zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, sofern ein Lehrplanbezug vorhanden ist und die Maßnahme als schulische Veranstaltung deklariert ist. Dies trifft auch zu, falls aus organisatorischen Gründen die Maßnahme nur an den Wochenenden möglich ist.

In Vertretung

Prof. Dr. Speitkamp  
Staatssekretär